

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/253/2022

Federführung: Fachdienst 3 – Soziales Bearbeiter:	Datum: 01.11.2022 AZ:
--	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Soziales und Kinderbetreuung	17.11.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	07.12.2022	nicht öffentlich
Rat Gemeinde Bohmte	15.12.2022	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kinderbetreuung mit dem Landkreis OS: Abänderung zum 01.01.2023

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII zuständiger Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Hort, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden – diese sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und können schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren.

Ende 2017 konnte eine komplett neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abgeschlossen werden. Das Ziel dieser Vereinbarung war eine dauerhafte Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50 % an den tatsächlichen Ist-Kosten.

Aufgrund sich deutlich veränderter Verhältnisse durch bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sind die Kosten im Bereich Kinderbetreuung sehr stark angestiegen.

Am 28.09.2020 hat der Kreistag beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2021 den kreisangehörigen Kommunen **50% der Summe aller für die Kinderbetreuung angefallenen Netto-Ist-Kosten des vorletzten Zuwendungsjahres als Zuschuss zur Verfügung zu stellen**. Dafür war es erforderlich, dass zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) „Kinderbetreuung“ geschlossen wurde.

Gem. Beschluss des Kreistages sollte diesbezüglich die Auszahlung der Finanzmittel weiterhin mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 13 Jahren erfolgen. Der Entwurf der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde im Dezember 2021 den Räten der kreisangehörigen Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Da der Verteilerschlüssel „Kinder im Alter von 0-13 Jahren“ zu unterschiedlichen Deckungsgraden bei den Gemeinden führte, konnte nicht in allen Gemeinderäten eine Zustimmung erreicht werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreis Osnabrück hatten daher sich auf eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verständigt.

Im Wesentlichen wurden aufgrund dessen folgende Punkte zwischen Landkreis Kommunen in der geltenden Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für Kinderbetreuung:

1. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich auf Basis 50% der Netto-Ist-Kosten pro Kommune an die jeweilige Kommune.
2. Abweichend von Nr. 1 erfolgt in den ersten beiden Jahren der Laufzeit der neuen öRV Kinderbetreuung die Zuweisung an die kreisangehörigen Kommunen auf Basis eines differenzierten Verteilschlüssels. Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten der Tagespflege werden jeweils in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten erstattet; 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der ermittelten tatsächlichen Netto-Ist-Kosten für die für die Betreuung in Kindertagesstätten der Kommune; 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der den in der Kommune geleisteten Wochenbetreuungsstunden; 20 % des Betrages anteilig im Verhältnis der aus dem Einwohnermelderegister der Kommune ermittelten Kinderzahlen von 0 bis 6 Jahren.
3. Es wird eine paritätisch durch Kommunen und Kreisverwaltung besetzte Kita-Kommission eingerichtet. Aufgabe der Kommission ist es, einheitliche Kriterien für die Bestimmung der maßgeblichen notwendigen Netto-Ist-Kosten zu entwickeln. Die Kita-Kommission stellt bis zum **31.10.2022** eine interkommunale Vergleichbarkeit der Kostengründe und -anteile durch die Analyse der multifaktoriellen Kostenbestandteile her. Dadurch sollen die Ursachen für festgestellte Kostenspreizungen bspw. im Bereich der personellen und sachlichen Ausstattung eruiert und Möglichkeiten zur Minimierung dieser Deltas aufgezeigt werden. Die Kita-Kommission tagt über den 31.10.2022 hinaus dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren und zur Notwendigkeit der Kosten zu identifizieren und zur politischen Abstimmung zu empfehlen. Dieser kontinuierliche Prozess ist geprägt durch das gemeinsame Ziel, bei der Kostenverteilung eine gerechte Lastenverteilung zu erhalten.

Die unter 3. genannte Kita-Kommission hatte somit ihre Arbeit aufgenommen. In dem anliegenden Protokoll sind die bisher erarbeiteten Sachverhalte der Kita-Kommission ersichtlich.

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll daher entsprechend zum 01.01.2023 ergänzt und neu angepasst werden (siehe Anlage: 1. Änderungsvereinbarung öRV Kinderbetreuung, 17.10.2022).

In der Kita-Kommission wurde ebenfalls ein einheitlicher Vertrag erarbeitet, der innerhalb des Landkreises Osnabrück die vertragliche und finanzielle Beziehung zwischen Kommune und Träger der Kindertagesstätten regelt. Alle Kommunen erhalten daher die Aufgaben, siehe Artikel 2 § 7a der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die jetzt geltenden Verträge mit den Trägern der Kindertagesstätten umzustellen. Das einheitliche Vertragswerk sowie die Anlage zum Vertrag ist ebenfalls dieser Vorlage beigefügt. Die Vertragsanlage ergänzt noch einmal die genauen Berechnungsschlüssel für Hauswirtschaft, Reinigung und Vertretungskräfte in den Kindertagesstätten.

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt:

Die Bürgermeisterin, Frau Tanja Strotmann, wird wie folgt beauftragt:

1. Die neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand 17.10.2022) ab dem 01.01.2023 mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

2. Alle Verträge mit den Trägern der Kindertagestätten in der Gemeinde Bohmte nach dem erarbeiteten Mustervertrag nebst Anlage der Kita-Kommission des Landkreises Osnabrück entsprechend der Regelungen der geltenden Fassung ab dem 01.01.2023 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Stand 17.10.2022) umzustellen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt:36510/ 3750 Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Jährliche Folgekosten:	

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
	Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

	Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: